

**Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für die Pfarrkirchenstiftungen
der Diözese Passau zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Pfarrei:

**Pfarrei Franz-Xaver Thyrnau
Pfarrei St. Rupert Salzweg
Pfarrei St. Ägidius Straßkirchen
Pfarrei St. Blasius Kellberg**

präventi  n
im bistum **passau**

September 2026

Inhaltsverzeichnis

Einführende Informationen.....	3
Definition und Erscheinungsformen Sexualisierte Gewalt	3
Präambel	4
I. Zuständigkeit und Verantwortung.....	4
II. Personalauswahl und -entwicklung.....	5
III. Verhaltenskodex	5
IV. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen	7
V. Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall	7
VI. Qualitätsmanagement	8
VII. Präventionsschulungen	9
VIII. Weitere Präventionsarbeit.....	9
X. Inkraftsetzung	10
Anhang – Pfarreispezifischer Teil des Verhaltenskodex	11

Einführende Informationen

Unter einem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) versteht man die Summe aller Präventionsmaßnahmen eines kirchlichen Rechtsträgers, um sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen werden in einem Gesamtkonzept (ISK) gebündelt, welches sich an den (Ziel-)Gruppen, deren Lebenswelt und spezifischen Fragestellungen in der jeweiligen Institution orientiert.

Das ISK ist als Qualitätsmerkmal zu verstehen, mit dem eine Pfarrkirchenstiftung Stellung bezieht und unterstreicht, dass dem Schutz der ihr anvertrauten Personen höchste Priorität beigemessen wird. Grundlage hierfür sind eine Kultur des achtsamen Miteinanders, eine unbedingte Wertschätzung und der respektvolle Umgang aller Mitglieder untereinander innerhalb der Pfarrei.

Hinweis: Kindertagesstätten in Trägerschaft von Pfarrkirchenstiftungen sind verpflichtet, ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Für die fachliche Beratung dieser Einrichtungen ist der Caritasverband für die Diözese Passau e. V. zuständig.

Alle im ISK genannten Anlaufstellen sind im Anhang mit Zuständigkeit aufgeführt. Zudem sind auf der Homepage des Bistum Passau die Informationen einzusehen.
<https://www.bistum-passau.de/beratung-seelsorge/praevention>

Definition und Erscheinungsformen *Sexualisierte Gewalt*

Die Verwendung des Begriffes Gewalt deutet darauf hin, dass es sich bei einer Handlung nicht um einvernehmliche Geschehnisse zwischen Individuen auf Augenhöhe handelt, sondern um ein Verhalten, bei dem eine Person der anderen überlegen bzw. unterlegen ist.

Dabei umfasst der Begriff sowohl psychische als auch physische Grenzüberschreitungen. Zwischen den beteiligten Personen herrscht ein Machtgefälle, das dazu führt, dass die unterlegene Person nicht in der Lage ist, sich der Situation zu entziehen und in Folge dessen eigene Wünsche und Interessen nicht verbalisieren oder durchsetzen kann. Dieses Machtgefälle kann sich aus verschiedenen Konstellationen ergeben, z. B.: großer Altersunterschied, soziale Stellung, körperliche Überlegenheit, Autoritätsstellung etc.

Die Erweiterung des Begriffes in „sexualisierte Gewalt“ betont, dass bei den Taten Sexualität benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

Grundsätzlich lassen sich hierbei drei Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt voneinander unterscheiden: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtliche Formen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.bistum-passau.de/beratung-seelsorge/praevention/was-ist-sexualisierte-gewalt>

Präambel

Der Schutz und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat in den Pfarrkirchenstiftungen größte Bedeutung. Die Glaubensgemeinschaft leistet einen wertvollen Beitrag für einen sicheren Lern- und Lebensraum der anvertrauten Menschen. Niemand soll vor Grenzverletzungen oder Übergriffen jeglicher Art und Weise Angst haben oder diese erleben müssen. „Der Umgang miteinander ist von Achtsamkeit, Respekt und gegenseitiger Ehrfurcht geprägt.“¹

In den Pfarrkirchenstiftungen stehen alle Beschäftigten² und ehrenamtlich Tätigen in der Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sexualisierte Gewalt keinen Raum im täglichen Miteinander findet. Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass Prävention gegen sexualisierte Gewalt als integraler Bestandteil der täglichen Arbeit gesehen und umgesetzt wird.

Es gibt Risikofaktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen und ihren Ursprung in der Institution bzw. Situation haben. Ein Schutzkonzept minimiert institutionelle Risiken und fördert eine Kultur des Hinsehens und Handelns.

Die Einhaltung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll dazu beitragen,

- dass eine reflektierte Auseinandersetzung mit institutionellen Gegebenheiten, Strukturen, Situationen und Umgangsweisen geschieht,
- dass Regelungen zum grenzachtenden Umgang Orientierung und Handlungssicherheit geben,
- dass Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, qualifiziert geholfen wird und
- dass Verantwortung für den Schutz und die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen übernommen wird.

Zwischenmenschliche Interaktionen finden zu jeder Zeit und überall statt und dienen der Gemeinschaft. Gerade in kirchlichen Gruppierungen kann es zu Situationen kommen, daß Menschen durch gewisse Umstände und äußere Einflüsse gegenseitige Nähe erfahren. Das können in etwa Spiele mit Körperkontakt sein oder in etwa auch unerwartete Situationen, die unangenehme Gefühle auslösen.

In den Gesprächen während der Erstellung des ISK ist uns bewusst geworden, wie wichtig die Wahrung von Grenzen und eine offene Gesprächskultur ist. Wir möchten einen breiten Gesprächsprozess fördern und Präventivmaßnahmen gegen jeglichen physischen und psychischen Mißbrauch durchführen.

Es soll dabei eine Sensibilität für zwischenmenschliche Achtsamkeit entstehen, sodaß ein sorgenfreies Miteinander im Kirchenalltag stattfinden kann.

Unsere erstellten Verhaltensregeln dienen dazu, eine positive Kultur des Miteinanders zu fördern und Unklarheiten und Machtmissbrauch vorzubeugen.

I. Zuständigkeit und Verantwortung

- (1) Die Umsetzung des Schutzauftrages mittels Institutionellem Schutzkonzeptes ist eine pastorale Aufgabe. Verantwortlich in der Pfarrkirchenstiftung ist Pfarrer Andreas Erndl, unterstützt durch das Pfarrteam.

¹ Strategische Überlegungen, Herausgeber Generalvikariat, Stand 09/2021

² Beschäftigte im Sinne der Rahmenordnung Prävention der DBK

II. Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Pfarrer Andreas Erndl trägt Sorge, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Pfarrkirchenstiftung tätig sind, die neben der fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Pfarrer Andreas Erndl thematisiert Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitung sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten. Ebenso wird Prävention bei der Einführung in das Ehrenamt mit den dort Tätigen thematisiert, insbesondere den Mesner*innen. Aktuell sind es: Fuchs Alois, Kleinschmiedt Elke und Hartl Annemarie.
- (3) Pfarrer Andreas Erndl informiert Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige über das Rahmenschutzkonzept bzw. Institutionelle Schutzkonzept und erläutern dessen Inhalte.
- (4) Alle Beschäftigten mit Arbeitsvertrag (sozialversicherungspflichtige und geringfügige Arbeitnehmer), die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt haben, sind verpflichtet, zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme und eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung vorzulegen. Dies sind: Meserinnen und Mesner.
- (5) Ehrenamtlich Tätige, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt haben, legen zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor. Die Selbstauskunftserklärung ist ebenfalls unterzeichnet vorzulegen. Dies sind: MinistrantenleiterInnen, Büchereipersonal, Mitglieder der Kinder- und Familiengottesdienstteams, Mitarbeitende in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Leiter von Kinder- und Jugendchören.
- (6) Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu zur Einsichtnahme vorgelegt werden und darf ab Ausstellungsdatum bei der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein. Die Selbstauskunftserklärung muss einmalig unterzeichnet werden.
- (7) Die Beschäftigten der Pfarrkirchenstiftung sind mit einer Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung des Verhaltenskodex zu verpflichten.
- (8) Beauftragt die Pfarrkirchenstiftung Dritte zur Durchführung von Dienstleistungen oder werden Dritten kirchliche Räume überlassen, verständigen sich die Vertragspartner über die Einhaltung der gesetzlichen und diözesanen Standards bzgl. Kinder- bzw. Jugendschutz. Beispielsweise ist hier die Pfadfindergruppe in Salzweg zu nennen, bzw. die CAJ Gruppe in Straßkirchen.

III. Verhaltenskodex

Der nachfolgend *Allgemeine* Teil gilt verbindlich für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen der Pfarrkirchenstiftung:

- **Ich weiß, jede Form von Gewalt ist unvereinbar mit kirchlichem Handeln:**

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung des anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

- **Ich achte Rechte und Würde:**

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

- **Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:**

Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

- **Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:**

Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir Anvertrauten.

- **Ich beziehe aktiv Position gegen Grenzverletzungen:**

Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, leite ich die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

- **Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:**

Ich höre zu, wenn mir Personen verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen körperliche, verbale, psychisch und sexualisierter Gewalt angetan wurde und wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalttaten von Personen jeglichen Geschlechts verübt werden und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

- **Ich kenne Melde- und Beschwerdewege und weiß, wer mich unterstützen kann:**

Ich kenne Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen im Bistum Passau bei einem Verdachtsfall bzw. konkreten Vorfall. Bei Vermutung oder im Verdachtsfall hole ich mir bei Bedarf Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

- **Ich leite jeden Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt weiter:**

Erlange ich im dienstlichen Kontext Kenntnis von einem Sachverhalt, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums mit. Das gleiche gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben davon unberührt.

- **Ich weiß, dass jede Form von Gewalt Konsequenzen hat:**

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Der *pfarreispezifische* Teil des Verhaltenskodex wurde vor Ort unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes ergänzt und umfasst Schutzmaßnahmen und verbindliche Verhaltensregeln zu den folgenden Oberpunkten.³

- **Beziehungs- und Kontaktgestaltung**
- **Körperkontakt**
- **Emotionale Situationen**
- **1:1 Situationen**
- **Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse**
- **Räumliche Situationen**
- **Herausfordernde Themen**
- **Sonstiges/Anderes**

Darüber wurden Sanktionen und Disziplinierungsmaßnahmen (erzieherische Maßnahmen) vereinbart, falls gegen Verhaltensregeln verstoßen wurde.

Die Ausformulierung des pfarreispezifischen Teil des Verhaltenskodex sowie deren Sanktionen und Disziplinierungsmaßnahmen bei Verstoß ist im Anhang zu finden.

IV. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Der Verhaltenskodex kann durch Erlass entsprechender Dienstanweisung Gültigkeit erlangen. In Hausordnungen und Nutzungsvereinbarungen für Räume der Pfarrkirchenstiftung wird das Institutionelle Schutzkonzept miteinbezogen und für anwendbar erklärt.

V. Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall

Jeder, der sich die Frage des Vorliegens sexualisierter Gewalt stellt, egal ob Betroffener, Beobachter oder Angesprochener, hat immer die Möglichkeit, fachlichen Rat bei einer kirchlichen oder nichtkirchlichen Beratungsstelle⁴ einzuholen, insbesondere, wenn es sich um eine **Vermutung** handelt. Diese Beratungsdienste unterliegen der Schweigepflicht.

Die Absätze 1 bis 10 gelten für Sachverhalte in einem kirchlichen Kontext.

- (1) Jegliche **Hinweise** auf sexualisierte Gewalt nehmen die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen⁵ des Bistums entgegen.
- (2) Betroffene können sich bei einem **konkreten Vorfall** direkt an die beauftragten Ansprechpersonen bzw. an die unabhängigen Beratungsstellen⁶ im Bistumsgebiet wenden.
Alternativ kann auch mit der Interventionsstelle⁷ des Bistums Kontakt aufgenommen werden.

³ Das Bistum hat zu bestimmten Arbeitsfeldern bereits Verhaltensregeln aufgestellt, diese sind zu berücksichtigen:

- Verhaltensregeln im kirchenmusikalischen Kontext (Kirchenmusik)
- Handlungsempfehlungen zum Sakrament der Versöhnung (Beichte)
- Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Elternbrief)

⁴ Siehe Homepage; <https://www.bistum-passau.de/sexualisierte-gewalt/beratungsangebote>

⁵ Siehe Personenverzeichnis im Anhang

⁶ Siehe Verzeichnis im Anhang

⁷ Siehe Personenverzeichnis im Anhang

Betroffene Kinder und Jugendliche der Pfarrei haben die niedrigschwellige Möglichkeit, sich an das Kirchliche Jugendbüro Passau als Erstanlaufstelle zu wenden. Die dort tätigen Personen unterliegen der kirchlichen Meldepflicht verfügen jedoch über entsprechende Kenntnisse zu Beratungsangeboten (intern und extern) sowie Meldewege innerhalb des Bistums. Sie stehen daher als zuverlässige und in der Regel bekannte Gesprächspartner unterstützend zur Seite.

- (3) Bei **Verdachtsfällen** sexualisierter Gewalt⁸ sind alle Beschäftigten der Pfarrkirchenstiftung, wenn diese Fälle im dienstlichen Kontext bekannt wurden, verpflichtet diese zu melden. Vertraut sich eine betroffene Person an, so sind die Äußerungen ernst zu nehmen. Eine Dokumentation ist anempfohlen.

Die Meldung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- a) Entweder unverzüglich an Pfarrer Andreas Erndl.

Die Meldung wird an eine der unabhängigen Ansprechpersonen weitergeleitet und/oder die Interventionsstelle informiert.

Richtet sich der Verdacht gegen den Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder die Leitung der Einrichtung, wird die Meldung direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen und/oder die Interventionsstelle weitergegeben

- b) oder unverzüglich Kontakt mit einer der unabhängigen Ansprechpersonen aufzunehmen.

- (4) Handelt es sich bei Beschwerdeführern um Beschäftigte der Pfarrkirchenstiftung, die weder minderjährig noch schutz- oder hilfebedürftig sind, greifen die Schutzregelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Beschwerden nimmt die dafür zuständige Ombudsstelle⁹ entgegen.

- (5) Verantwortlich für Maßnahmen der Intervention ist die Interventionsstelle des Bistums.

- (6) Zur Beratung eines irritierten Systems nach einem Verdachtsfall oder konkreten Vorfall steht eine Person der Stabsstelle Gemeindeberatung¹⁰ des Bistums zur Verfügung.

- (7) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Beschuldigten bzw. Tätern haben Anspruch auf kontinuierliche Supervision. Nähere Informationen hierzu gibt es bei der Kontaktstelle Supervision, Coaching und Mediation¹¹.

- (8) Bei einer fälschlichen Beschuldigung hat die Pfarrkirchenstiftung Maßnahmen zu ergreifen, die zur Rehabilitation und zum Schutz der entsprechenden Person geeignet sind.

- (9) Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

VI. Qualitätsmanagement

- (1) Der gesamte Schutzprozess wird in der Pfarrkirchenstiftung auf folgende Weise bekannt gemacht: Durch Artikel auf der Homepage des Pfarrverbandes, im WhatsApp Kanal des Pfarrverbandes und im Pfarrbrief

⁸ im Sinne der Interventionsordnung

⁹ Siehe Personenverzeichnis im Anhang

¹⁰ Siehe Personenverzeichnis im Anhang

¹¹ Siehe Personenverzeichnis im Anhang

wird darauf hingewiesen. Das Konzept wird den pfarrlichen Gremien vorgestellt und insbesondere in den Gruppierungen mit Kindern und Jugendlichen wird das ISK in methodisch geeigneter Weise thematisiert.

- (2) Spätestens fünf Jahre nach Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes erfolgt eine erneute Überprüfung im Sinne einer Evaluierung und ggf. eine Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Dieser Prozess geschieht in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums.¹²
- (3) Nach einem Verdachtsfall oder Vorfall ist das jeweilige Institutionelle Schutzkonzept auf notwendige Anpassungen hin zu überprüfen.
- (4) Um den gegenseitigen Informationsfluss zwischen Pfarrgemeinderat und Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, fungiert die Pfarrgemeinderatsvorsitzende Annemarie Hartl mit Iris Prechtel, die Vertrauensperson des Pfarrverbunds Straßkirchen ist.

VII. Präventionsschulungen

- (1) Alle Beschäftigten einer Pfarrkirchenstiftung, die regelmäßig Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, werden verpflichtend zum Thema sexualisierter Gewalt geschult. Dies sind: Mesner und Mesnerinnen.
- (2) Alle anderen Beschäftigten sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Dies sind: Reinigungskräfte, Organisten und Organistinnen,
- (3) Alle ehrenamtlich Tätigen mit regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen nehmen an einer Schulung der Kirchlichen Jugendbüros, Verbände oder des Ministrantenreferates teil. Dies sind: MinistrantenleiterInnen, Büchereipersonal, Mitglieder der Kinder- und Familiengottesdienstteams, Mitarbeitende in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Leiter von Kinder- und Jugendchören.
- (4) Bereits absolvierte Schulungen durch andere Anbieter können nach Prüfung durch die Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums anerkannt werden.

VIII. Weitere Präventionsarbeit

- (1) Iris Prechtel wird als Vertrauensperson die Fortbildung „Kinderrechte“ und „Aufgaben einer Vertrauensperson“ absolvieren und ihr erworbenes Wissen an leitende, kirchliche Gruppierungen wie in etwa den Ministranten weitergeben. Zudem sind Workshops in Planung, bei denen die Stärkung der Persönlichkeit unter Berücksichtigung der zentralen, mit dem ISK in Zusammenhang stehenden Themen wie zum Beispiel soziale Achtsamkeit und Grenzen setzen im Fokus stehen.

¹² Stabsstelle des Generalvikars

- (2) Das Bistum Passau begeht jährlich den von Papst Franziskus ausgerufenen *Gebetstag für Betroffene von sexuellem Missbrauch*. Zeitnah zu diesem Termin wird das Themenfeld in die Liturgie vor Ort eingebunden.

X. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes, das die spezifischen Bedingungen vor Ort berücksichtigt und aufgreift, findet mit sofortiger Wirkung seine Anwendung.

Thyrnau, 9.9.2026

Pfarrer Andreas Erndl

Personenverzeichnis: (Stand: 01.04.2025)

Unabhängige Ansprechpersonen:

- Frau Rosemarie Weber, Rechtsanwältin, 0851 50 19 76 0, info@kanzlei-rweber.de
- Dr. Burkhard Wolff, Kinder- und Jugendpsychiater, 0160 95 59 39 67, Ansprechpersonwolff@gmx.net

Unabhängige Beratungsstellen:

- IGEL e. V. Passau; 0851 2040
- Frauennotruf Deggendorf e. V.; 0991 38 24 60
- Frauen helfen Frauen Burghausen; 08677 7007

Interventionsstelle und Ombudsstelle

- Interventionsbeauftragte Frau Antonia Murr; 0851 393-1200

Begleitung irritiertes System über die Stabsstelle Gemeindeberatung

- Herr Florian Weber; 0851 96 67 401

Supervision für Kontaktpersonen von Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern über die Kontaktstelle Supervision, Coaching und Mediation

- Frau Birgit Klein; 0851 393-1170

Anhang – Pfarreispezifischer Teil des Verhaltenskodex¹³

¹³ Der Verhaltenskodex ergibt sich aus den Erkenntnissen der vor Ort bereits durchgeführten Risiko- und Schutzanalyse. Hierbei werden die von Ihnen erfassten Punkte den im Anhang genannten Oberpunkten zugeordnet und entsprechend als Verhaltensregel ausformuliert. Bitte achten Sie darauf, dass die Verhaltensregeln möglichst verständlich und konkret formuliert sind. Außerdem müssen Sanktionen und Disziplinierungsmaßnahmen (erzieherische Maßnahmen) vereinbart werden bei Verstoß gegen diese Verhaltensregeln.

Körperkontakt

Emotionale Situationen

1:1 Situationen

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Räumliche Situationen

Herausfordernde Themen

Sonstiges/Anderes

Falls es Ihnen hilft, können Sie sich hierbei an den Ihnen ausgehändigten Beispielformulierungen (Zielgruppe: Ministranten, Maßnahme: Radausflug mit Übernachtung) orientieren.

Besondere Situationen im Pfarreialltag	Verhaltensregeln (die aus der bereits durchgeführten Risiko- und Schutzanalyse abgeleitet werden)	Disziplinierungsmaßnahmen (Konsequenzen im S. v. erzieherischen Maßnahmen bei Verstoß gegen Verhaltensregeln) Diese gelten für alle erwähnten Punkte.
1. Beziehungs- und Kontaktgestaltung	<p>Wir achten darauf, dass in den Whatsapp-Gruppe nur dienstliche und entsprechende Infos geteilt werden – keine privaten Dinge (Urlaubsfotos, Partyvideos etc.).</p> <p>Wir nehmen in die Whatsapp-Gruppe der Ministranten mindestens zwei Elternteile als neutrale „Mitleser“ mit auf.</p> <p>Wir achten darauf, dass Beschäftigte und Begleitpersonen keine privaten Social-Media-Kontakte mit Minderjährigen pflegen.</p> <p>Wir achten darauf, dass Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige sich jeder Zeit ihrer Vorbildfunktion bewusst sind, sowohl im Social-Media-Bereich als auch z. B. bei Präsenzveranstaltungen.</p> <p>Wir halten uns an die allgemein gültigen Gesprächsregeln (Wir lassen andere ausreden. Wir kommunizieren respektvoll miteinander. Wir hören anderen zu. Wir machen uns nicht lustig, wenn jemand eine andere Meinung vertritt etc.)</p> <p>Wir achten darauf, dass niemand bevorzugt behandelt wird.</p> <p>Wir achten darauf, dass niemand benachteiligt behandelt wird.</p> <p>Wir sprechen untereinander ab, wie wir angesprochen werden wollen (Du- Sie, Spitzname)</p>	<p>Bei Verstoß suchen wir das klärende Gespräch mit den beteiligten Personen (Einzel- oder Gruppengespräch, Gruppenstunde) und erläutern niederschwellig und nachvollziehbar die jeweilige Verhaltensregel sowie deren Ziel.</p> <p>Bei wiederholter Missachtung des Verhaltenskodex, kann z. B. das Pfarrteam über einen Ausschluss aus der jeweiligen Gruppe entscheiden.</p>

2. Körperkontakt	<p>Wir umarmen andere (Begrüßungsritual) nur nach vorheriger Rücksprache bzw. Erlaubnis der anderen Person.</p> <p>Wir respektieren und achten die Entscheidung, wenn eine Person nicht umarmt werden möchte.</p> <p>Wir bieten offen andere Möglichkeiten/Alternativen zur Begrüßung an (mündlich, Händeschütteln etc.). Beim Friedensgruß achten wir auf die persönliche Distanz und bieten mehrere Möglichkeiten an (Kopfnicken, Winken etc.).</p> <p>Wir unterlassen nicht notwendige/unnötige Berührungen (z. B. Hand auf die Schulter legen).</p> <p>Bei auswärtigen Übernachtungen stellen wir sicher, dass geschlechtsgetrennte Räumlichkeiten vorhanden sind und dass auch niemand unbefugt in die jeweils anderen Räumlichkeiten gelangt (Aufsichtspersonen, vorherige Info an alle). Eine Ausnahme stellen Notsituationen dar.</p> <p>Wir achten darauf, dass „körperbetonte“ Spiele, Methoden, Übungen stets auf Freiwilligkeit beruhen und keine Angst, Unsicherheit oder Peinlichkeit erzeugt wird. Hierbei braucht es immer auch eine klar kommunizierte Exit-Option oder Alternative, falls Gruppenmitglieder nicht daran teilnehmen möchten. Die Entscheidung ist zu respektieren.</p>	
3. Emotionale Situationen	<p>Ist eine Person falschen Behauptungen und Mobbing ausgesetzt, so sind wir dazu aufgefordert, dies sofort zu unterbinden. Bei Bedarf wird diese Problematik von uns im Einzelgespräch, in der Gruppe oder im Elterngespräch entsprechend thematisiert.</p> <p>Bei verbalen Verletzungen und Streitigkeiten suchen wir das klärende Gespräch.</p> <p>Wir haben stets ein „offenes Ohr“ für alle, die eine schwere Zeit durchmachen (z. B. Scheidung der Eltern).</p> <p>Wir achten hierbei stets darauf, eine professionelle Distanz zu wahren. Mitteilen oder Hilfefholen ist kein Petzen.</p>	

4. 1:1 Situationen	<p>Seelsorgliche Gespräche finden vorzugsweise in Diensträumen statt. Wenn diese bei Kindern oder Jugendlichen, jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch zuhause stattfinden, muss durch uns sicher gewährleistet sein, dass auch Erziehungsberechtigte daheim sind. Ebenso dürfen diese Gespräche nicht hinter verschlossener Tür stattfinden – wir gestalten die Gesprächssituation so, dass die Person jederzeit die Möglichkeit hat, das Gespräch abubrechen und den Raum zu verlassen.</p> <p>Wir geben einem Kollegen/einer Kollegin Bescheid, dass zu einem bestimmten Zeitfenster ein Einzelgespräch mit einem Kind bzw. Jugendlichen stattfindet (Absicherung des eigenen Handelns, Schutz für beide).</p>	
5. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse	<p>Wir führen Gespräche vorzugsweise im öffentlichen Raum (z. B. Pfarrbüro) zu öffentlich kommunizierten Sprechzeiten durch. Wir achten darauf, dass Freundschaftsdienste grundsätzlich zu vermeiden sind.</p>	
6. Räumliche Situationen	<p>Wir achten darauf, dass Toiletten- und Waschräume stets geschlechtsgetrennt genutzt werden, bzw. dass diese nacheinander genutzt werden (z. B. Aushang mit Nutzungszeiten). Sollte dies nicht möglich sein, dann überlegen wir uns gemeinsam eine Regelung.</p> <p>Bei Veranstaltungen und Ausflügen mit Kindern und Jugendlichen ist stets sichergestellt, dass eine ausreichende Anzahl erwachsener Begleitpersonen dabei ist. Setzt sich die Kinder-bzw. Jugendgruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, so muss sich dies auch bei den Begleitpersonen widerspiegeln. Ausnahmen werden von uns bereits im Vorfeld klar kommuniziert (z. B. Elternbrief).</p> <p>Wir achten bei mehrtätigen Veranstaltungen darauf, dass Minderjährige die Zimmer der Leitungspersonen nicht betreten. Zum Betreten der Schlaf- und Waschräume von Minderjährigen durch eine Leitungsperson braucht es immer einen begründeten pädagogischen, sicherheitsrelevanten oder medizinischen Grund.</p> <p>Wir sind angehalten, dass Räumlichkeiten nur für kirchliche Gruppierungen mit konkretem Ansprechpartner vergeben werden. Falls sie an Dritte vermietet werden muss zuvor die Hausordnung gelesen und ausgehändigt werden.</p>	

<p>7. Herausfordernde Themen</p>	<p>Wir ermöglichen allen Personen eine gelebte Feedback- und Fehlerkultur.</p> <p>Wir sorgen dafür, dass sexualisierte Sprache nicht toleriert wird.</p> <p>Wir achten bei Foto- und/oder Videoaufnahmen darauf, dass bei Minderjährigen stets die Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Möchte eine minderjährige Person nicht fotografiert/gefilmt werden, so ist dies zu respektieren.</p>	
<p>8. Sonstiges / Andreas</p>	<p>Wir achten strikt darauf, dass sich alle Personen an das Jugendschutzgesetz halten. Wir thematisieren dies mit allen Beteiligten in regelmäßigen Zeitabständen oder vor einer Maßnahme.</p> <p>Wir treffen verbindliche Regelungen bezüglich der Ausgabe von Schlüsseln. Schlüssel werden nur nach Eintrag/Unterschrift ins Schlüsselbuch ausgegeben. Schlüssel dürfen nicht untereinander ohne Rücksprache geteilt werden.</p> <p>Beschäftigte verabreichen keine Medikamente an Minderjährige. In Ausnahmefällen bedarf es einer vorherigen Erlaubnis der Eltern.</p> <p>Wir dokumentieren alle Erste-Hilfe Maßnahmen.</p>	